

# SITZUNG

<b>Gremium:</b>	Stadtrat
<b>Sitzungstag:</b>	Dienstag, den 08.12.2020
<b>Sitzungsort:</b>	Adam-Riese-Halle
<b>Beginn:</b>	19:00 Uhr
<b>Ende:</b>	21:10 Uhr

Von den 25 ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern des Stadtrates waren 22 anwesend, 3 entschuldigt, - nicht entschuldigt, so dass die beschlussfähige Zahl, nämlich mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, anwesend war.

## Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil

1. Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplanes "Unterer Grasiger Weg"; Aufstellungsbeschluss sowie Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
2. Durchführungsbeschluss für die Auflassung der Kläranlage Frauendorf
3. Durchführungsbeschluss für die Neuerrichtung der Wasserversorgung in den Stadtteilen Grundfeld und Vierzehnheiligen
4. Durchführungsbeschluss für Leitungssanierungen der Wasserversorgung
5. Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018
6. Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)
7. Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
8. Neuerlass der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Staffelstein
9. Neuerlass der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Staffelstein
10. Beschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges mit Wassertank (TSF-W) für die Freiwillige Feuerwehr Wolfsdorf
11. Einführung eines Räteinformationssystems
12. Sonstiges öffentlich

### Nicht öffentlicher Teil

## Begrüßung

Erster Bürgermeister Kohmann eröffnete die Sitzung und stellte nach Begrüßung der Anwesenden die frist- und formgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

## Öffentlicher Teil

<b>TOP 1</b>	<b>Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplanes "Unterer Grasiger Weg"; Aufstellungsbeschluss sowie Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange</b>
--------------	---

### Sachverhalt / Rechtslage:

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein hatte bereits in seiner Sitzung am 17.07.2018 die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Am Auenwald“ beschlossen. Da das Planungsbüro die ursprünglichen Überlegungen nicht weiterverfolgt hat, wurde auf Anregung eines neuen Bauträgers durch das Planungsbüro Höhnen und Partner aus Bamberg ein vollständig neuer Bebauungsplanentwurf "Unterer Grasiger Weg" ausgearbeitet.

Die Planungen wurden in der Stadtratssitzung am 08.12.2020 durch Vertreter des Planungsbüros erläutert.

Da sich der bisher angedachte Geltungsbereich, die Grundzüge der Planung und letztlich auch die Bauträgeigenschaft änderte, wurde seitens der Bauverwaltung empfohlen, einen neuen Aufstellungsbeschluss zu fassen. Im Weiteren war – bei entsprechender Billigung des vorgestellten Planentwurfes – die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB zu beschließen.

Herr Jörg Meier, Planungsbüro Höhnen und Partner, stellte den Bebauungsplan vor. Auf der Fläche entstehen 37 Baurechte für Einzelhausbebauung / evtl. Doppelhausbebauung.

StR Ernst W. wies auf ein Schreiben eines Eigentümers einer zu den Geltungsbereich des Bebauungsplans angrenzenden Fläche hin. Warum wurde die Fläche nicht bei der Planung berücksichtigt, interessierte ihn. Nach seiner Ansicht wäre es doch leicht, diese Grundstücksfläche zu integrieren. Vielleicht würde doch der ein oder andere Bauplatz von der Fläche dadurch größer ausfallen. Je näher die Planung an die Bahnschiene gerückt wird, desto besser ist doch der Lärmschutz für die Anwohner. Nach Auskunft von Herrn Meier muss sich die Planung nach dem genehmigten Flächennutzungsplan richten, in dem die Fläche des genannten Eigentümers nicht berücksichtigt ist. Falls die genannte Fläche nachträglich bei der Planung des Bebauungsplanes eingearbeitet wird, muss die Lärmschutzwand bis zum 2. Obergeschoss der möglichen Bebauung erhöht werden. Je höher die Lärmschutzwand ist, desto mehr Abstandsfläche wird benötigt, deshalb kann im Moment keine Auskunft gegeben werden, ob sich die Fläche und Zahl der Bauplätze erhöhen würde, erklärte Herr Meier. Das Grundstück könnte als Ausgleichsfläche genutzt werden, was der Königsweg für die Planer wäre. Nach Auskunft von Erstem Bürgermeister Kohmann ist die Stadt hier der falsche Ansprechpartner. Der Grundstückseigentümer muss mit dem Investor Kontakt aufnehmen. Wenn der Investor die Fläche in seine Planung integrieren möchte, kann diese mit aufgenommen werden. Zurzeit wird die Fläche separat bewirtschaftet. StR Ernst W. bat darum, in der Angelegenheit zu vermitteln und mit dem Investor zu reden. Mit dem Investor wurde über die Fläche bereits gesprochen, teilte Erster Bürgermeister Kohmann mit. Falls eine Einigung zwischen Investor und Eigentümer erfolgt, wird die Stadt den Weg mitgehen.

StR Ziegler bedankte sich für die ausführliche sehr gute Planung und fragte, warum Pultdächer verboten sind. Nach Auskunft von Erstem Bürgermeister Kohmann möchte der Investor den Siedlungscharakter in dem Gebiet beibehalten, deshalb wurden die Pultdächer ausgeschlossen.

StR Hagel war erfreut, dass 37 neue Bauparzellen entstehen und durch die hervorragende Planung ist eine schnelle Bebauung der Flächen nach der Genehmigung möglich.

StR Nossek begrüßte, dass viele Maßnahmen des Klima- und Umweltschutzes berücksichtigt wurden und fragte nach Alternativen der Verkehrsführung bzw. Verkehrserschließung. Nach Auskunft von Herrn Meier wurden alle Möglichkeiten der Verkehrsführung bzw. -erschließung geprüft. Im Grasiger Weg ist Begegnungsverkehr nur erschwert möglich und eine Verbreiterung des Grasiger Weges scheidet aus. Aufgrund der Lärmschutzmaßnahmen kann auch keine Durchbindung zum Grasiger Weg erfolgen. Die Grünfläche auf dem Spielplatz, die verloren geht, wird an einer anderen Stelle hinzugefügt. Bei der Spielplatzentwicklung wurden die Geräte so platziert, dass eine Anbindung an die Rosenstraße erfolgen kann, erklärte Erster Bürgermeister Kohmann.

StR Ernst interessierte sich für die Grundstücksgröße der Bauplätze im unteren Bereich Richtung Rosenstraße. Diese Bauplätze haben eine Größe von 500 – 550 m<sup>2</sup>, teilte Herr Meier mit.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Unterer Grasiger Weg“ (§ 2 Abs. 1 BauGB). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücknummern 260 und 264 der Gemarkung Unterzettlitz sowie die Flurstücknummern 2110 und 2111 der Gemarkung Bad Staffelstein und wird wie folgt umgrenzt:

- im Nordosten durch die Ortsstraße „Rosenstraße“, Fl.Nr. 2087 der Gemarkung Bad Staffelstein
- im Südosten durch den Grünweg Fl.Nr. 264, Gemarkung Unterzettlitz sowie das Ackergrundstück Fl.Nr. 259, Gemarkung Unterzettlitz
- im Südwesten durch den Feldweg Fl.Nr. 258, Gemarkung Unterzettlitz
- im Nordwesten durch die bestehende Wohnbebauung der Grundstücke Fl.Nrn. 261/3, 261/13, 261/12, 261/11, 261/10, 261/15, alle Gemarkung Unterzettlitz

Die Fläche beträgt ca. 3,4638 ha.

Es wird beabsichtigt, den Geltungsbereich als „Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) auszuweisen.

Im Weiteren wird der von der Ingenieuraktiengesellschaft Höhnen und Partner, Bamberg, ausgearbeitete Entwurf des Bebauungsplanes „Unterer Grasiger Weg“ in der Fassung vom 08.12.2020 gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

Ein StR nahm nach Art. 49 GO nicht an der Abstimmung teil.

<b>TOP 2</b>	<b>Durchführungsbeschluss für die Auflassung der Kläranlage Frauendorf</b>
--------------	--

### **Sachverhalt / Rechtslage:**

Bereits im Zuge der Aufstellung des Generalentwässerungsplanes 2012 wurde der Anschluss der Stadtteile Frauendorf, Schwabthal, End, Kaider und Kümmersreuth an die städtische Kläranlage vorgesehen. Damit ist die Auflassung der Kläranlage in Frauendorf sowie die Errichtung eines Verbundkanales zwischen den Ortschaften Frauendorf und Stublang erforderlich. Zusätz-

lich wird ein Mischwasserentlastungsbauwerk am Ortsausgang von Frauendorf in Form eines Stauraumkanals mit Abschlag in die Döriz und die Ertüchtigung vorhandener Kanäle und Mischwasserentlastungen notwendig. Die geschätzten Gesamtkosten liegen bei rd. 2,2 Mio. €. In Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach wurde durch das seitens der Stadt beauftragte Ingenieurbüro Miller, Nürnberg, entsprechende Planungen ausgearbeitet. Zwischenzeitlich läuft die Ausschreibung der Maßnahme; die Vergabe ist im Februar vorgesehen. Ursprünglich wurde der Planungsauftrag in der Sitzung vom 05.09.2017, erweitert mit Beschluss vom 11.02.2020, an das Ingenieurbüro Miller erteilt. Auch hierfür wurde ein Förderantrag gemäß der RZWas 2018 durch die Verwaltung eingereicht. Zur Prüfung wird auch hier ein formeller Durchführungsbeschluss benötigt.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Durchführung der Errichtung eines Verbundkanals mit Überlaufbauwerk zwischen den Stadtteilen Frauendorf und Stublang sowie die Auflassung der Kläranlage Frauendorf. Die Maßnahme beinhaltet auch die Neuerrichtung des Regenüberlaufbeckens RÜB 14 „Frauendorf“, den Regenüberlauf RÜ17 „Kaider“, die Nachrüstung von Mischwasserentlastungen, die Neuerrichtung der Abwasserverbundleitung vom RÜB 14 „Frauendorf“ zur bestehenden Kanalisation im Stadtteil Stublang sowie die Erneuerung des Transportkanals zwischen RÜ 15 „Schwabthal“ und Frauendorf.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

<b>TOP 3</b>	<b>Durchführungsbeschluss für die Neuerrichtung der Wasserversorgung in den Stadtteilen Grundfeld und Vierzehnheiligen</b>
--------------	--

### **Sachverhalt / Rechtslage:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein hatte in seiner Sitzung vom 10.02.2015 bereits den grundsätzlichen Beschluss gefasst, die Wassereigenversorgungen in den Stadtteilen Wolfsdorf, Grundfeld und Vierzehnheiligen aufzugeben und an die FWO anzuschließen. Mit Beschluss vom 08.03.2016 wurde das Ingenieurbüro SRP aus Kronach mit den Planungen zum Umbau der Wasserversorgungen Grundfeld/Vierzehnheiligen beauftragt.

Dabei soll an dem bestehenden FWO-Schacht oberhalb Grundfeld eine Auskreuzung erfolgen und je ein Leitungsstrang nach Grundfeld sowie zum Hochbehälter 14Hlg. neu gebaut werden. Da der auf der FWO-Leitung vorhandene Betriebsdruck nicht ausreicht, um den Hochbehälter oberhalb Vierzehnheiligen zu befüllen, ist dabei die Errichtung eines zusätzlichen Pumpwerkes unterhalb von Vierzehnheiligen notwendig.

Nach erfolgter Ausschreibung wurde im Bauausschuss vom 04.09.2018 die Fa. HTS Frankenbau GmbH als Mindestnehmende mit einer Angebotssumme von 648.076,12 € (netto) mit der Durchführung der ausgeschriebenen Bauarbeiten beauftragt.

Erst im Zuge der Baumaßnahme wurde das erforderliche Pumpwerk zusätzlich ausgeschrieben. Grund dafür waren notwendige hydraulische Anpassungen hinsichtlich des Betriebsdrucks auf der FWO-Hauptleitung sowie die Verfügbarkeit des Baugrundstücks für das Pumpwerk. Die Vergabe zur Errichtung des Pumpwerkes erfolgte deshalb im Nachgang in der Stadtratssitzung am 23.07.2019. Mindestnehmende Firma war dabei ebenfalls die Fa. HTS Frankenbau GmbH mit einem Angebot über 378.464,98 € (netto).

Nach Mitteilung des Wasserwirtschaftsamts Kronach gegen Ende September 2019 wurde auch für bereits begonnene Maßnahmen die grundsätzliche Förderfähigkeit nach Maßgabe der Zuwendungsrichtlinie für wasserwirtschaftliche Vorhaben (RZWas 2018) in Aussicht gestellt. Ein entsprechender Förderantrag wurde zwischenzeitlich durch die Verwaltung eingereicht.

Zur Prüfung des Antrags fordert das Wasserwirtschaftsamt nun noch einen förmlichen Durchführungsbeschluss, der jetzt noch durch den Stadtrat zu fassen war.

StR Freitag interessierte sich für die Höhe der Förderung. Nach Auskunft von Erstem Bürgermeister Kohmann ist die Berechnung des Fördersatzes schwierig, der sich u.a. aus der Leitungslänge und den angeschlossenen Anwesen berechnet. Die Verwaltung geht von einem Durchschnittsfördersatz in Höhe von 50 % aus.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Durchführung der Neuerrichtung der Wasserversorgung für die Stadtteile Grundfeld und Vierzehnheiligen über die Wasserversorgung der FWO und billigt die bereits durchgeführten Maßnahmen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

<b>TOP 4</b>	<b>Durchführungsbeschluss für Leitungssanierungen der Wasserversorgung</b>
--------------	--

### **Sachverhalt / Rechtslage:**

Nach Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt werden durch die Aktualisierung der RZWas 2018 auch Leitungssanierungen förderfähig. Die Verwaltung hat auch hierfür einen Förderantrag auf Basis eines Maßnahmenkatalogs gestellt, der von der städtischen Wasserversorgung und dem Ingenieurbüro SRP ausgearbeitet wurde.

Die Sanierungsmaßnahmen umfassen dabei im Wesentlichen Wasserleitungen in der Kernstadt sowie in den Stadtteilen Unterzettlitz, Loffeld, Wiesen, Grundfeld, Wolfsdorf 14Hlg und Kaider. Das geschätzte Gesamtvolumen beläuft sich auf 11,65 Mio. €.

Auch hier fordert das Wasserwirtschaftsamt nun noch einen förmlichen Durchführungsbeschluss, der jetzt noch durch den Stadtrat zu fassen war.

StR Ernst W. erinnerte an die Stadtratssitzung am 13.10.2020, in der auch die Probleme der Wasserversorgung von Stublang angesprochen wurden. Geht es bei der Förderung der RZWas nur um die Quantität nicht um die Qualität des Trinkwassers, interessierte ihn. Nach Auskunft von Erstem Bürgermeister sind nur die tatsächlichen Versorgungsleitungen in dem Programm förderfähig. Nur die Anmeldung der Maßnahmen sind sinnvoll, die auch im Haushalts- und Finanzplan abgebildet sind und die Verwirklichung in den nächsten 4 Jahren erfolgen kann. Erster Bürgermeister Kohmann hofft, dass die RZWas auch über diesen Zeitrahmen Bestand haben und wir über den Zeitraum hinaus, auch für weitere Maßnahmen in den Genuss der Förderung kommen.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Durchführung der Rohrnetzsanierung der Wasserversorgung in Teilbereichen der Kernstadt sowie den Stadtteilen Unterzettlitz, Loffeld, Wiesen, Grundfeld, Wolfsdorf 14Hlg und Kaider auf Basis des angemeldeten Maßnahmenkatalogs.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

<b>TOP 5</b>	<b>Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018</b>
--------------	--

**Sachverhalt / Rechtslage:**

Der örtliche Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Bad Staffelstein hat im Oktober 2019 in mehreren Sitzungen die Jahresrechnung des Jahres 2018 geprüft. Der Bericht des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses wurde der Verwaltung am 06.05.2020 mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt.

Die Kämmerei hat daraufhin von den einzelnen Sachgebieten Stellungnahmen angefordert und eine Beantwortung des Berichts erarbeitet. Der Prüfbericht und die Stellungnahme sind mit der Ladung zur HVA-Sitzung am 19.11.2020 allen Mitgliedern zur Einarbeitung zugegangen.

In seiner Sitzung am 19.11.2020 hat sich der Hauptverwaltungsausschuss ausführlich mit dem Bericht sowie der Stellungnahme der Verwaltung befasst. Es wurde ein Empfehlungsbeschluss für den Stadtrat gefasst, der die Entlastung der Verwaltung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO vorsieht.

Der Stadtrat konnte also nunmehr die Feststellung und Entlastung für die Jahresrechnung 2018 beschließen.

Die Jahresrechnung 2018 wurde bereits im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband abschließend geprüft.

**Beschluss:**

1. Der Stadtrat stellt die Jahresrechnung 2018 der Stadt Bad Staffelstein fest und genehmigt nachträglich alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit sie nicht bereits im Einzelfall genehmigt wurden.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

2. Für die Jahresrechnung 2018 wird die Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

Der Erste Bürgermeister nahm nach Art. 49 GO nicht an der Abstimmung teil.

<b>TOP 6</b>	<b>Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)</b>
--------------	---

**Sachverhalt / Rechtslage:**

Die Höhe der Wasserverbrauchsgebühren wurde zuletzt zum 1.1.2017 angepasst. Seitdem liegt die Wassergebühr in Bad Staffelstein bei 1,68 EUR/m<sup>3</sup>.

Die Grundgebühren für Wasserzähler betragen im Dauerdurchfluss

bis 4 m <sup>3</sup> /h	35,50 €/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	36,50 €/Jahr

bis 16 m <sup>3</sup> /h	40,50 €/Jahr
bis 25 m <sup>3</sup> /h	48,50 €/Jahr
bis 40 m <sup>3</sup> /h	260,00 €/Jahr
bis 63 m <sup>3</sup> /h	327,00 €/Jahr
bis 100 m <sup>3</sup> /h	429,00 €/Jahr

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat nun den Gebührenbedarf für den Zeitraum 2021 - 2024 kalkuliert. Das Ergebnis der neuen Kalkulation ist, dass die Gebühren angehoben werden müssen, um die gesetzlich vorgeschriebene Kostendeckung nach Art. 8 KAG zu erreichen.

Die gesetzlich vorgeschriebene Kostendeckung kann nur mit einer Erhöhung der Verbrauchsgebühren auf 1,98 €/m<sup>3</sup> erreicht werden.

Aus dem vorhergehenden Bemessungszeitraum 2017 - 2020 wird eine geringe Kostenüberdeckung (ca. 85 T €) in den neuen Zeitraum übertragen. Gestiegene Personalkosten, aber vor allem auch höhere Unterhaltskosten für das Rohrnetz sowie höhere Abschreibungen für getätigte Investitionen sind die hauptsächlichen Gründe für die notwendige Gebührenerhöhung.

Bei den Investitionen muss z.B. an den Anschluss von Grundfeld, Vierzehnheiligen und Wolfsdorf an die FWO gedacht werden; die Kosten für diese Maßnahme belaufen sich alleine schon auf rd. 1,1 Mio. € bis heute. Allein die Investitionen verursachen eine Erhöhung der bisherigen Gebührensätze um + 0,22 €.

Im Vergleich zur bisherigen Kalkulation wurde entgegen der Prognose eine höhere Menge an Wasser abgenommen. Die erwartete gebührenpflichtige Wassermenge wurde daher für die Zukunft leicht angehoben und liegt jetzt leicht über dem Durchschnitt der Jahre 2016 - 2019.

Im Ergebnis muss der gestiegene Gebührenbedarf auf die Abnahmemenge an Wasser umgelegt werden, um kostendeckend zu wirtschaften.

Als Berechnungsgrundlage für die kalkulatorischen Kosten wurde für Anschaffungen bis einschl. 2006 die Halbwertmethode angewandt. Gemäß dem Empfehlungsbeschluss des Hauptverwaltungsausschusses vom 20.11.2006 wird für Anschaffungen ab 2007 die Restwertmethode angewandt, die im Gegensatz zur Halbwertmethode einen schnelleren Mittelrückfluss sicherstellt.

Zusätzlich zur Erhöhung der Verbrauchsgebühren ist es erforderlich, die Grundgebühren anzupassen. Bei einer Überprüfung wurde festgestellt, dass mit den aktuellen Grundgebühren der Äquivalenzgrundsatz nicht gewahrt wird. Als neue Sätze für die Grundgebühren wurden vom BKPV ermittelt:

bis 4 m <sup>3</sup> /h	35,50 €/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	68,00 €/Jahr
bis 16 m <sup>3</sup> /h	111,00 €/Jahr
bis 25 m <sup>3</sup> /h	157,00 €/Jahr
bis 40 m <sup>3</sup> /h	289,00 €/Jahr
bis 63 m <sup>3</sup> /h	738,00 €/Jahr
bis 100 m <sup>3</sup> /h	908,00 €/Jahr

### **Herstellungsbeiträge**

Auch die Beitragsätze für die Wasserversorgung wurden durch Hrn. Mühlfeld neu kalkuliert. Seit der letzten Anpassung im Jahr 2007 ergeben sich hier vergleichsweise wenige Veränderungen.

Der voraussichtliche künftige Anschaffungs- und Herstellungsaufwand beläuft sich auf 11.009.367 €. Dabei sind beispielsweise an konkret geplanten Investitionsvorhaben „Peunt“ in Loffeld, eine Teilfläche in Stublang, Frauendorf, End und Wolfsdorf enthalten.

Als Maßstabsgröße wurden die bereits erschlossenen Grundstücks- und Geschossflächen mit jeweils Erweiterungsmöglichkeiten in verschiedenen Stadtteilen (Bad Staffelstein, Schönbrunn, Unterzettlitz, Romansthal, Grundfeld, Wolfsdorf,...) eingerechnet.

Im Ergebnis stellt der BKPV fest, dass die bisher festgesetzten Beitragssätze für die Wasserversorgungseinrichtung mit 0,60 €/m<sup>2</sup> pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche und 4,70 €/m<sup>2</sup> pro m<sup>2</sup> Geschossfläche beibehalten werden können (§ 6 Abs. 1 BGS-WAS).

Allerdings ist für die abgestuften Beiträge für Grundstücke, für die bereits ein Beitrag oder die tatsächlichen Kosten geleistet wurden und bei denen bereits ein Grundstücksanschluss vorhanden ist (§ 6 Abs. 2 BGS-WAS) eine Änderung notwendig. Es wird vorgeschlagen, den Beitragssatz je m<sup>2</sup> Geschossfläche von 3,45 €/m<sup>2</sup> auf 3,60 €/m<sup>2</sup> (jeweils netto) anzuheben.

Die Kalkulation der Verbrauchsgebühren, Grundgebühren und der Beitragssätze wurde durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband durchgeführt. Sie wurde in der Sitzung des Hauptverwaltungs- und Finanzausschusses am 19.11.2020 erläutert und ein einstimmiger Empfehlungsbeschluss gefasst.

Die neuen Gebühren- und Beitragssätze sollen ab dem 01.01.2021 erhoben werden. Diese ergeben sich aus dem Text der Änderungssatzung.

Mit 1,98 €/m<sup>3</sup> Wassergebühr liegt die Stadt landkreisweit im Mittelfeld, erklärte Erster Bürgermeister Kohmann.

StR Ernst W. signalisierte die Zustimmung der FW-Fraktion. Die Erhöhungen sind nicht erfreulich aber notwendig. Er verwies darauf, dass die notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden mussten und auch künftig weitere Maßnahmen anstehen. Demzufolge muss der vorgeschriebene gesetzliche Kostenausgleich über die Gebühren erfolgen.

### **Beschluss:**

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit geltenden Fassung erlässt die Stadt Bad Staffelstein die Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung.

Die Satzung hat bei Beschlussfassung vorgelegen und ist Bestandteil des Beschlusses.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

StR Freitag war bei der Abstimmung nicht im Raum anwesend.

<b>TOP 7</b>	<b>Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)</b>
--------------	--

### **Sachverhalt / Rechtslage:**

#### **Verbrauchsgebühren**

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat die Abwassergebühren für den Zeitraum 2021 - 2024 neu kalkuliert.

Im Ergebnis können die bisher geltenden Gebührensätze für die Einleitung von Schmutzwasser mit 1,90 €/m<sup>3</sup> und Niederschlagswasser mit 0,23 €/m<sup>2</sup> bis Ende 2024 bestehen bleiben.

Berücksichtigt wurden für die Kalkulation zunächst die Ergebnisse der Nachkalkulation der Jahre 2017 - 2020. Im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung hat sich hier eine Kostenüberdeckung von 376.909 € ergeben, bei der Niederschlagswasserbeseitigung 106.434 €.

Für die Vorkalkulation wurde die neue Rechtsvorschrift im KAG für Abschreibungen auf zuwendungsfinanziertes Anlagevermögen zugrunde gelegt. In den zukünftigen Jahren wurden außerdem leicht steigende Abwassermengen angenommen und auch die Flächen für die Niederschlagswasserbeseitigung wurden leicht erhöht.

Der durchschnittliche Gebührenbedarf für die Schmutzwasserbeseitigung liegt bei 1.489.066 € (letzte Kalkulation: 1.398.510 €), der auf 782.950 m<sup>3</sup> umgelegt wird. Damit wird der bisherige Gebührensatz von 1,90 €/m<sup>3</sup> für die Einleitung von Schmutzwasser bestätigt.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung ergibt sich ein durchschnittlicher Gebührenbedarf von 231.950 € (letzte Kalkulation: 235.549 €). Dieser wird auf 1.009.763 m<sup>2</sup> umgelegt, was einen Gebührensatz von 0,23 €/m<sup>2</sup> ergibt.

Bezüglich der Fäkalschlamm Entsorgung muss eine Bereinigung der aktuellen Satzungsregelung erfolgen. Aus rechtlichen Gründen muss die Regelung zur Entsorgung des Fäkalschlammes privatrechtlich durch z.B. ein vereinbartes Entgelt gemäß Preisblatt geregelt werden. Die entsprechende Regelung in § 11 der Satzung BGS-EWS entfällt künftig.

### **Herstellungsbeiträge**

Im Rahmen der Globalkalkulation wurden durch Hrn. Mühlfeld ebenso die Herstellungsbeiträge für die Entwässerung überprüft und kalkuliert. Die Beitragssätze wurden zuletzt zum 01.01.2007 erhöht.

Die Kalkulation legt die Investitionskosten der zukünftigen Jahre ausgehend vom Anlagenachweis zum Stand 31.12.2019 zugrunde, von denen die Kosten der Fäkalschlamm Entsorgung und derer Maßnahmen, für die die Stadt keinen Verbesserungsbeitrag erhebt (z.B. Anschluss Lautergrund) in Abzug gebracht werden. In Summe ist der Investitionsaufwand mit 51.679.378 € beziffert. Als Maßstabsgrößen wurden die Grundstücks- und Geschossflächen der bereits erschlossenen und der künftig zu erschließenden Grundstücke ermittelt. Konkrete Erweiterungsmöglichkeiten wurden in Bad Staffelstein, Schönbrunn, Grundfeld, Wolfsdorf, Loffeld, Unterzettlitz, Frauendorf, Schwabthal, End, Kaider, Uetzing und Altenbanz eingerechnet. Die Kalkulation kommt zu dem Ergebnis, dass die Beiträge belassen werden können, wie sie aktuell in § 6 der BGS-EWS festgesetzt sind.

Die Kalkulation wurde in der Sitzung des Hauptverwaltungs- und Finanzausschusses am 19.11.2020 erläutert und ein einstimmiger Empfehlungsbeschluss gefasst.

### **Beschluss:**

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit geltenden Fassung erlässt die Stadt Bad Staffelstein die Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung. Die Satzung hat bei Beschlussfassung vorgelegen und ist Bestandteil des Beschlusses.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

<b>TOP 8</b>	<b>Neuerlass der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Staffelstein</b>
--------------	--

### **Sachverhalt / Rechtslage:**

Für die Friedhofssatzung sind aufgrund von Gesetzesänderungen und Empfehlungen des bayrischen Gemeindetages, Anpassungen notwendig geworden. Weiterhin wurde auf dem Friedhof in Bad Staffelstein ein Urnenrasenfeld errichtet. Da diese Bestattungsform bisher noch nicht möglich war, müssen auch hierfür neue Regelungen beschlossen werden. Der den Gremiums-

mitgliedern übersandte Entwurf wurde in der Sitzung des Hauptverwaltungs Ausschusses am 19.11.2020 ausführlich beraten. Der Entwurf wurde mit geringfügigen Anpassungen dem Stadtrat zum Beschluss empfohlen.

Ansonsten waren alle Änderungen zur bisherigen Satzung in den Entwürfen „rot“ markiert.

StR Ernst W. verwies auf die Diskussion im Hauptverwaltungs Ausschuss, dass aufgrund der Unterdeckung die Gebühren um ein Vielfaches erhöht werden müssten. Da die vergebene Friedhofspflege zurzeit zu wünschen übrig lässt, wäre es vielleicht kostengünstiger, wenn die Stadt wie früher durch einen eigenen Friedhofsgärtner die Pflege wieder direkt übernimmt, schlug StR Ernst W. vor. Vielleicht könnte die Gebührenerhöhung evtl. dadurch niedriger ausfallen. Nach Auskunft von Erstem Bürgermeister Kohmann wird bereits an einer Lösung des Pflegeproblems gearbeitet. In diesem Zusammenhang verwies er auch auf das Orga-Gutachten für den Bauhof. Die Gebühren würden durch eine direkte Pflege durch die Stadt nicht günstiger ausfallen. Die künftige Pflege kann erst bei der nächsten Gebührenkalkulation Berücksichtigung finden. Die eigene Friedhofspflege hält Erster Bürgermeister Kohmann für besser und wird aber nicht ohne zusätzliches Personal erledigt werden können.

StR Ernst W. interessierte sich für die Höhe der Unterdeckung, da einige Gebühren teilweise verdoppelt wurden. Nach Auskunft von Erstem Bürgermeister Kohmann belief sich die durchschnittliche Unterdeckung auf jährlich 45.000 € in den letzten 3 Jahren. Das Defizit muss ausgeglichen und auch für die Zukunft berücksichtigt werden. Bei der Kalkulation wurden Annahmen aus den Erfahrungswerten der letzten 3 Jahre herangezogen, da nicht bekannt ist, wie viele Beisetzungen, z.B. an Urnen- oder Erdbestattungen künftig stattfinden werden. Die Kalkulation beruht auf der Deckung des Defizits. Mit den neuen Gebühren bleiben wird deutlich darunter. Von den Bürgern sollen nicht mehr Gebühren verlangt werden, als wir an Kosten ausgeben.

StR Hagel signalisierte die Zustimmung der CSU-Fraktion und hält die Gebührensatzung für eine Kompromissentscheidung. Im Hauptverwaltungs Ausschuss konnten alle Fraktionen für beide Satzungen Änderungen einbringen. Es wurden nicht alle Gebühren erhöht, sondern wenn möglich auch reduziert, da die Stadt keinen Gewinn machen soll. Es handelt sich dabei um einen Querschnitt und die Stadt legt ihm Durchschnitt immer noch drauf. Das ist uns der Friedhof wert, erklärte StR Hagel.

StR Breidenbach interessierte sich für den Zeitraum der Finanzierung und Refinanzierung. Ab wann würde die Stadt Gewinn erwirtschaften? Nach Auskunft von Erstem Bürgermeister Kohmann darf die Stadt keinen Gewinn machen. Sind die Gebühren aufgrund der Bestattungskosten durch Gleißner & Steinmann gestiegen, wieso stiegen die Grabgebühren, fragte StR Breidenbach. Die Gebührenkalkulation hängt am Äquivalenzverfahren, bei dem alle Zahlen ins Verhältnis gesetzt werden müssen, erklärte Erster Bürgermeister Kohmann. Welche Bestattungsform verursacht welche Kosten, daraus ergeben sich die neuen Gebühren. Die neuen Grabgebühren gelten nur für neue Gräber.

StR Ernst W. hält die Erhöhung der Gebühr für eine Einzelgrab auf 40 € jährlich (auf 20 Jahre 800 €) zu viel. Aus diesem Grund wird er der Gebührensatzung nicht zustimmen, teilte er mit.

Nach Ansicht von StR Leicht hat sich das Bestattungswesen gegenüber früher komplett geändert. Vermehrt sind Urnengräber gefragt. Somit wird die Grabgebührenerhöhung nicht die Masse der Bürger treffen.

StR Mackert erinnerte, dass der Stadtrat und die Verwaltung die Aufgabe haben, kostendeckend zu arbeiten.

StR Richter bat, die Friedhofssatzung im § 30 Abs. 4 um die Urnen zu ergänzen.

**Beschluss:**

Gemäß Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) beschließt der Stadtrat die neue Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung. Der Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses und der Niederschrift als Anlage beigefügt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 22  
Nein-Stimmen: 0

<b>TOP 9</b>	<b>Neuerlass der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Staffelstein</b>
--------------	--

**Sachverhalt / Rechtslage:**

Die Stadt Bad Staffelstein muss die Gebühren für das Friedhof- und Bestattungswesen neu bestimmen. Dies ergibt sich u.a. aus Art. 8 Abs. 6 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Die letzte Überarbeitung der Gebührensatzung erfolgte im Jahr 2014. Es wurde eine Äquivalenzziffernkalkulation durchgeführt. Der beiliegende Entwurf der Gebührensatzung wurde in der Sitzung des Hauptverwaltungsausschusses am 19.11.2020 ausführlich beraten und dem Stadtrat zum Beschluss empfohlen. Die Anpassungen zur bisherigen Satzung waren im Entwurf „rot“ markiert.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) in den jeweils gültigen Fassungen, die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Stadt Bad Staffelstein entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung. Der Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses und der Niederschrift als Anlage beigefügt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 16  
Nein-Stimmen: 6

<b>TOP 10</b>	<b>Beschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges mit Wassertank (TSF-W) für die Freiwillige Feuerwehr Wolfsdorf</b>
---------------	---

**Sachverhalt / Rechtslage:**

Im Rahmen des Feuerwehrbedarfsplanes der Stadt Bad Staffelstein von 2016 wurde für die Feuerwehr in Wolfsdorf der Bedarf von einem TWF-W festgestellt. Der Tragkraftspritzenanhänger der Wehr ist Baujahr 1963.

Die Stadt Lichtenfels möchte 2021 ein TSF-W (FFW Lichtenfels Stadt) ausschreiben und bestellen. Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit würde sich der aktuelle Fördersatz der Regierung von Oberfranken bei einer gemeinsamen Beschaffung der Fahrzeuge um 10% erhöhen.

Die Kosten pro Fahrzeug betragen inkl. Beladung rd. 180.000 €. Der Zuschuss der Regierung beträgt pro Fahrzeug bei einer gemeinsamen Beschaffung 42.600 €. Die Ersatzbeschaffung einer Tragkraftspritze (rd. 15.000,00 €) wird mit 4.700 € bezuschusst. Der Landkreis Lichtenfels fördert die Anschaffung mit 10.000 €.

Bei einer Ausschreibung und Bestellung 2021 würden bei einer aktuellen Lieferzeit von 9 – 12 Monaten die anfallenden Kosten im Haushalt 2021/22 fällig werden.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, einen entsprechenden Förderantrag bei der Regierung von Oberfranken und dem Landkreis Lichtenfels über die Ersatzbeschaffung eines TSF-W für die Freiwillige Feuerwehr Wolfsdorf zu stellen.

Um den erhöhten Fördersatz zu erreichen, soll die Beschaffung im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit, gemeinsam mit der Stadt Lichtenfels, realisiert werden.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

<b>TOP 11</b>	<b>Einführung eines Räteinformationssystems</b>
---------------	---

### **Sachverhalt / Rechtslage:**

Die CSU Stadtratsfraktion und die Fraktion der Jungen Bürger haben mit Schreiben vom 17.01.2019 die Einführung eines Räteinformationssystems beantragt. Anschließend kam man überein, die Entscheidung über die Einführung dem neugewählten Stadtrat zu überlassen. Die Verwaltung hatte folgende Grundlagen ermittelt. Die Kosten für die Beschaffung der Software betragen rd. 10.000 €. Die Versorgung mit WLAN in der Adam-Riese-Halle, Rathaus und im Anwesen Bahnhofstr. 2 werden ebenfalls mit rd. 10.000 € angenommen. Für die Hardware soll an jedes Stadratsmitglied ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 400,- € geleistet werden, woraus sich weitere 10.000 € an Kosten ergeben.

Erster Bürgermeister Kohmann wies die Mitglieder darauf hin, wenn sie sich für das Räteinformationssystem entscheiden, dass sie dann alle Sitzungsunterlagen nur noch in digitaler Form erhalten. Im nächsten Jahr könnte mit dem System gestartet werden.

StR Freitag befürwortete den Vorschlag im Hinblick auf den hohen Papierverbrauch von 20 t jährlich in Deutschland. Schon jetzt erhalten die Stadträte viele Daten auch per Mail.

StR Ernst W. fand den Vorschlag grundsätzlich gut, möchte aber gerne einige Unterlagen weiterhin in Papierform erhalten, falls er dies als Fraktionsvorsitzender als notwendig erachtet. Falls er diese nicht bekommen kann, wird er dem Vorschlag nicht zustimmen. StR Breidenbach verwies auf die Geschäftsordnung § 25 Abs. 1 „Die Stadratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen.“. Nach Ansicht von StR Breidenbach muss der Stadtrat, der dem Räteinformationssystem nicht zustimmt, die Unterlagen weiterhin in Papierform erhalten. Nach Auskunft von Erstem Bürgermeister Kohmann würde ein zweigleisiges System zu zusätzlicher Belastung der Verwaltung führen und hätte keinen Einspareffekt. Jedes Mitglied kann sich die Unterlagen auf Wunsch privat ausdrucken.

StR Ernst V. interessierte sich für die technische Umsetzung. Nach Auskunft von Geschäftslei-

ter Hörath stehen die Daten in einer App oder in einer Cloud zur Verfügung. Es kann jedes gängige Laptop oder Tablet benutzt werden, erklärte Erster Bürgermeister Kohmann. StR Ernst V. teilte mit, dass er aufgrund seiner technischen Ausstattung dann keine Gerätneuanschaffung tätigen muss. Nach Auskunft von Erstem Bürgermeister Kohmann ist es jedem Stadtrat selbst überlassen, was er mit dem Zuschuss von 400,- € tut. Das Gremiumsmitglied kann auf den Zuschuss verzichten oder ihn spenden, z.B. an die Bürgerstiftung oder andere Einrichtungen, wenn er den Betrag nicht für das Informationssystem nutzen möchte.

Nach Ansicht von Zweitem Bürgermeister Stich gibt es nur positive Aspekte mit der Einführung des Systems. Stadträte, die nicht in einem Ausschuss als ordentliches Mitglied vertreten sind, können über das neue System, Einsicht in alle Unterlagen nehmen. Bisher erhielten diese Stadträte nur die Tagesordnung zur Kenntnis.

StR Richter geht davon aus, dass eine Schulung für die Stadträte für die Nutzung des Systems angeboten wird.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Einführung eines Räteinformationssystems und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

<b>TOP 12</b>	<b>Sonstiges öffentlich</b>
---------------	-----------------------------

### **Nicht öffentlicher Teil**

Im Anschluss folgte die nichtöffentliche Sitzung.